

# **Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis**

## **1. Zuwendungszweck /Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin setzt mit dieser Richtlinie das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 34 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Verfassung (BbgVerf) um, das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes zu fördern sowie die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben zu unterstützen. Die kulturelle Bildung, die regionale Identität und der Kulturtourismus stellen die maßgeblichen Faktoren zur weiteren Entwicklung von Kultur und Kunst im Landkreis dar. Der Landkreis erfüllt gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine freiwillige Aufgabe wahr, Kunst und Kultur von kreislicher Bedeutung in seinem Gebiet zu fördern und damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag zu leisten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der Zuwendungen. Die jährlich für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt.

Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Der Landkreis fördert insbesondere Vorhaben,**

- a. die sich durch hohe künstlerische Qualität auszeichnen und die regional und überregional ausstrahlen,
- b. die einen nachhaltigen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Angebotes leisten und dadurch die Attraktivität des Landkreises, aber auch seiner Wahrnehmung über die Grenzen des Kreisgebiets hinaus, erhöhen,
- c. die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen,
- d. die durch ihren innovativen Charakter die Vielfalt der Kulturlandschaft erhöhen und mit denen neue Publikumsschichten erschlossen werden sollen,
- e. die einen Beitrag zur Integration leisten,
- f. die eine inhaltliche Verknüpfung zur Bildung und zum Tourismus aufweisen.

### **2.2 Förderungsfähige Vorhaben im vorgenannten Sinne sind:**

- a. Konzerte, Konzertreihen und musikalisch-literarische Veranstaltungen, mit denen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden,
- b. Veranstaltungen und Publikationen zur Bewahrung des kulturellen Erbes,
- c. Theater und Tanzprojekte,
- d. Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,
- e. Bildende Kunst.

## **2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- a. Vorhaben/Projekte, die der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen,
- b. Vorhaben und Projekte mit örtlicher Bedeutung wie z. B. Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Karnevalsveranstaltungen,
- c. Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung nicht primär Kunst und Kultur ist,
- d. Benefizveranstaltungen,
- e. Erstellung kommerzieller Publikationen,
- f. Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen oder vorrangig religiösen Inhalts.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- a. natürliche Personen
- b. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- c. juristische Personen des öffentlichen Rechts

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben/Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens/Projekt es ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung. Bei kulturell, historisch und touristisch bedeutsamen Einrichtungen mit Alleinstellungsmerkmal und bundesweiter Ausstrahlung, die weitere Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Drittmittelgeber“) erhalten, kann im Einzelfall die Zuwendung als institutionelle Förderung erfolgen.

### **5.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung. Bei institutioneller Förderung kann die Zuwendung sowohl als Anteils-, als Festbetrags- oder auch Fehlbedarfsfinanzierung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Drittmittelgeber von Zuwendungen nach Ziffer 5.1 erfolgen.

### **5.3 Finanzierungsform**

Zuschuss

### **5.4 Höhe der Zuwendung**

Bei den zu bewilligenden Vorhaben/Projekten soll die finanzielle Beteiligung des Landkreises 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

## **5.5 Beteiligung Dritter**

Liegt das zu fördernde Vorhaben/Projekt auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

In dem Zuwendungsbescheid ist im Falle der wiederholten Förderung eines Projekts die Auflage zu erteilen, dass die Resonanz eines kulturellen Angebots durch geeignete Nachweise wie z.B. Besucherzahlen oder erzielte Einnahmen aus Eintrittsgeldern nachgewiesen wird. Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich sind, kann der Nachweis über andere geeignete Mittel im Zuwendungsbescheid bestimmt werden.

Weiterhin ist die Auflage zu erteilen, dass die Beteiligung des Landkreises an der Förderung der Vorhaben im Rahmen von Veranstaltungen in geeigneter Weise deutlich zu machen ist. Alle Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers (Plakate, Broschüren, Pressemitteilungen etc.) sind mit der Aufschrift „Gefördert mit Mitteln des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“ und dem Landkreislogo zu versehen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Die Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.10. für das Folgejahr vollständig und in schriftlicher Form beim Referat Büro Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin zu stellen. Der Antrag auf Förderung ist nur vollständig, wenn ihm neben einer aussagefähigen Beschreibung des Projektes bzw. Vorhabens ein Finanzierungsplan mit allen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben beigefügt wird.

Die Antragsvordrucke sind im Büro Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) unter der Rubrik Landkreis & Verwaltung/ Kreisverwaltung/Referat Büro Landrat/Kulturangelegenheiten erhältlich.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet nach der Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses über Zuwendungen, deren Höhe einen Betrag von 75.000,00 €/Einzelförderung übersteigt. Bis zu diesem Betrag/Einzelförderung entscheidet der Landrat nach Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses über die Verteilung der Finanzmittel für die Förderung von Kultur und Kunst.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

### **7.3 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Eingang der folgenden Erklärungen:

- Eingangsbestätigung

- Rechtsbehelfsverzicht
- Einverständniserklärung
- Mittelabruf

Der Mittelabruf muss bis spätestens zum 01.12. des Kalenderjahres beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingehen.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Nach Beendigung des Vorhabens/Projekts ist durch den Zuwendungsempfänger der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zu führen. Der Termin sowie die Art und Weise des Verwendungsnachweises werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### **8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin am 13.Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

#### **9 Übergangsvorschrift**

Auf vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bewilligte Vorhaben findet weiterhin die „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 01.Januar 2006 Anwendung.